

## Anhang II

### EMISSIONSBEDINGUNGEN

**SPÄNGLER KORRIDORFLOATER 2017 - 2023**  
der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft  
bis zu 3.000.000/ 3.000 à EUR 1.000

#### § 1 Emissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung

1) Die SPÄNGLER KORRIDORFLOATER 2017 – 2023 (die "Nichtdividendenwerte") der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft (die "Emittentin") werden im Wege einer Daueremission ab 19.07.2017 bis spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin öffentlich zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

2) Das Gesamtemissionsvolumen beträgt bis zu Nominale EUR 3.000.000 / 3.000 à EUR 1.000 mit Aufstockungsmöglichkeit auf Nominale EUR 7.000.000 / 7.000 à 1.000 EUR Die Höhe des Nominalbetrages, in welchem die Nichtdividendenwerte zur Begebung gelangen, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.

#### § 2 Sammelverwahrung

Die auf den Inhaber lautenden Nichtdividendenwerte dieser Emission werden durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b DepotG in der jeweils geltenden Fassung vertreten, die die Unterschrift von zwei vertretungsbefugten Personen der Emittentin trägt. Die Sammelurkunde dieser Emission wird bei der OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, hinterlegt.

Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken der Nichtdividendenwerte besteht nicht.

#### § 3 Status und Rang

Nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte der Emittentin begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig und gegenüber den nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten mit dem Non-Preferred Senior Status („Non-Preferred Senior Notes“), vorrangig sind.

#### § 4 Erstausgabepreis, Erstvalutatag

1) Der Erstausgabepreis beträgt 100 % vom Nominale (bei Daueremission) zuzüglich 0,25 % vom Nominale Ausgabeaufschlag/Spesen. Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.

2) Die Nichtdividendenwerte sind erstmals am 04.08.2017 zahlbar ("Erstvalutatag").

#### § 5 Verzinsung

1) Der Zinssatz für die erste Zinsperiode von (04.08.2017 bis 03.08.2018) beträgt 1,25 % p.a. vom Nominale. Für die folgenden Zinsperioden von (04.08.2018 bis 03.08.2023) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst.

Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am 04.08.2017 und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind vierteljährlich im Nachhinein am 04.02., 04.05., 04.08. und 04.11. eines jeden Jahres ("Zinstermine"), erstmals am 04.11.2017 zahlbar, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zahltag nach Anwendung der Bankarbeitstag-Konvention unadjusted following verschoben. Der letzte Zinstermin ist der 04.08.2023 (letzte Zinsperiode).

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 ("TARGET2") betriebsbereit sind.

2) Der Zeitraum zwischen dem Erstvalutatag bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt.

3) Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz, so werden die Nichtdividendenwerte für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der Emittentin als Berechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen c) bis e) bestimmten EURIBOR für 3-Monats-Euro-Einlagen („3-Monats-EURIBOR“) kaufmännisch gerundet auf 2 Nachkommastellen

b) Der Mindestzinssatz für die jeweilige Zinsperiode beträgt 0,75 % p.a. Der Höchstzinssatz für die jeweilige Zinsperiode beträgt 2,50 % p.a.

c) 2 Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein zu jedem Zinstermin ("Zinsberechnungstag") bestimmt die Berechnungsstelle für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den 3-Monats-EURIBOR durch Bezugnahme auf den vom Bloomberg derzeit auf der Seite „EUR003M“ quotierten Satz für 3-Monats-Euro-Einlagen angegebenen Referenzzinssatz zum jeweiligen Fixing um ca. 11:00 mitteleuropäischer Zeit.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag der 3-Monats-EURIBOR um 11:00 Zeit nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt/veröffentlicht werden, ist der Zinssatz für die relevante Zinsperiode der am letzten Geschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag auf der Seite „EUR003M“/Bloomberg angezeigte Angebotssatz.

e) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis actual/actual — ICMA.

f) Berechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 18.

g) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 13 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

h) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 18 bekannt machen.

i) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

j) Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.

## **§ 6 Laufzeit und Tilgung, Rückzahlungsbetrag**

Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am 04.08.2017 und endet mit Ablauf des 03.08.2023. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale am 04.08.2023 ("Tilgungstermin") zurückgezahlt.

## **§ 7 Börseeinführung**

Ein Antrag zur Einbeziehung der Nichtdividendenwerte zum Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse wird nicht gestellt.

#### **§ 8 Kündigung**

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber oder der Emittentin der Nichtdividendenwerte ist ausgeschlossen.

#### **§ 9 Verjährung**

Ansprüche aus fälligen Zinszahlungen, sofern vorhanden, verjähren binnen drei Jahren, sonstige Ansprüche aus den Nichtdividendenwerten, insbesondere der Anspruch auf Tilgung binnen 30 Jahren ab Fälligkeit.

#### **§ 10 Haftung**

Die Emittentin haftet für geschuldete und fällige Zahlungen aus den Nichtdividendenwerten mit ihrem gesamten Vermögen.

#### **§ 11**

Entfällt.

#### **§ 12 Übertragbarkeit**

Die Nichtdividendenwerte der Emittentin sind grundsätzlich frei übertragbar.

#### **§ 13 Berechnungsstelle, Zahlstelle, Zahlungen**

Die Emittentin ist Berechnungsstelle. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihre Funktion als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 18 bekannt machen.

Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.

Zahlstelle ist die Emittentin. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § 18 bekannt machen.

Kann oder will die Emittentin ihre Funktion als Zahlstelle, wenn sie als solche bestellt ist, nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank innerhalb der EU als Zahlstelle zu bestellen.

Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Nichtdividendenwerte Depot führende Stelle.

Die Zahlstelle wird Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Nichtdividendenwerte unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § 2 zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Nichtdividendenwerte vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Nichtdividendenwerte befreit.

Die Zahlstelle als solche, wenn die Emittentin nicht als Zahlstelle bestellt ist, ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

#### **§ 14 Zahlungen, Wahrung**

Alle Tilgungszahlungen und/oder Zahlungen von Zinsen erfolgen in EURO.

#### **§ 15 Steuern, Gebuhren und sonstige Abgaben**

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebuhren und sonstigen Abgaben sind vom Glaubiger zu tragen und zu zahlen.

#### **§ 16 Begebung weiterer Nichtdividendenwerte, Ruckerwerb**

(1) Die Emittentin behalt sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Nichtdividendenwerte weitere Nichtdividendenwerte mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Nichtdividendenwerten eine Einheit bilden.

2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Nichtdividendenwerte zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin konnen diese Nichtdividendenwerte gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.

#### **§ 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfullung der Nichtdividendenwerte der Emittentin unterliegen osterreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

Fur alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Nichtdividendenwerten der Emittentin, einschlielich Streitigkeiten uber deren Gultigkeit, Rechtswirksamkeit, anderung und Beendigung ist das in der Stadt Salzburg sachlich zustandige Gericht zustandig, wobei die Emittentin berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen ortlich und sachlich zustandigem Gericht geltend zu machen.

Abweichend von dieser Gerichtsstandvereinbarung gilt Folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des osterreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Nichtdividendenwerte in osterreich ansassig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in osterreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; und (iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europaischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 uber die gerichtliche Zustandigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen konnen zusatzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

#### **§ 18 Bekanntmachungen**

Alle Bekanntmachungen der Emittentin uber die Nichtdividendenwerte (einschlielich der Bekanntmachung der Emissionsbedingungen und der Endgultigen Bedingungen) werden auf der Homepage der Emittentin <http://www.spaengler.at> unter der Rubrik "Service, Downloads, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschaft" veroffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Glaubiger bedarf es nicht. Zur Rechtswirksamkeit genugt stets die Bekanntmachung nach den vorgenannten Bestimmungen. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden zusatzlich an die Inhaber der Nichtdividendenwerte im Wege der depotfuhrenden Stelle ubermittelt.

Von dieser Bestimmung bleiben allfallige gesetzliche Verpflichtungen zur Veroffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, z.B. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie abweichende Bekanntmachungsmodalitaten in den Endgultigen Bedingungen unberuhrt.

#### **§ 19 Teilunwirksamkeit**